



Blätter für Naturkunde und Naturschutz

Jahrg. 23

Offizielles Organ der österreichischen
Landesfachstellen für Naturschutz
Wien, im Juli 1936.

Heft 7/8

Naturschutzgebiete in Österreich.

Vom Schriftleiter.

Die Zahl der österreichischen Naturschutzgebiete ist nicht groß. Die Naturschutzgesetze der Länder sehen leider immer die Zustimmung des Eigentümers – außer bei Gebieten, die sich im Eigentum des Landes, einer Gemeinde oder eines von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Fonds befinden –, vor. Zudem mangeln Bestimmungen, die Naturschutzgebiete nach ihrer Erklärung von den Steuerlasten befreien, ein Vorgang, den beispielsweise Deutschland in seinem Naturschutzgesetz gewählt hat.

Und doch wäre es nicht nur im ideellen und kulturellen, sondern auch im land- und forstwirtschaftlichen Interesse von größter Bedeutung, möglichst viele Banngebiete über ganz Österreich verteilt zu haben. Die Erhaltung jedes solchen Banngebietes ermöglicht das Studium der auf ihm wachsenden Wildpflanzenflora sowohl an krautigen Pflanzen wie auch an Bäumen, gestattet sichere Rückschlüsse auf Vegetationsformation, Vegetationsstufe und Bodenzusammensetzung und ermöglicht infolge der Tatsache, daß bestimmten Wildpflanzenvergesellschaftungen immer optimale Wachstumsbedingungen ganz bestimmter Bäume im Forstbereich, Getreide-, Hackfrucht-, Klee- und anderer Feldfruchtsorten in der landwirtschaftlich genutzten Flur entsprechen, die Wahl dieser Sorten ohne jahrelanges mühsames Herumprobieren.

Trotz all dem hat man in Österreich die Bedeutung der Banngebiete noch nicht erkannt, die Bemühungen der Landesfachstellen für Naturschutz in dieser Hinsicht begegnen den größten Schwierigkeiten seitens der Gemeinden, Bauernkammern und Eigentümer.

Im nachfolgenden seien die bisher erklärten und einige in Aussicht genommene Gebiete gekennzeichnet:

Burgenland:

1. „Zihmannsdorfer Wiesen“, zwischen Neusiedl am See und Weiden. Sehr interessantes pannonisches Florengebiet. Die Grundstücke dürfen nicht in Ackerland verwandelt und überhaupt nicht so behandelt werden, daß die derzeitige Grasnarbe aufgerissen wird, sie dürfen nicht anders als bisher gedüngt und beweidet und nur soweit befahren werden, als es die Bewirtschaftung erfordert. Die Heugewinnung kann in der üblichen Form getätigt werden. Fremden Personen ist das Betreten verboten.

2. „Mühlbachinsel“ in der Lafnitz (Gemeinde Heiligenkreuz). Kulturumwandlungen dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden. Die Jagd ruht auf der Insel. Bäume und Sträucher, die als Vogelbrutstätten geeignet sind, dürfen nicht geschlägert werden.

3. „Neusiedler See.“ Durch Verordnung der burgenländischen Landesregierung wurde im ganzen Seegebiet, das genau umschrieben ist, das Anzünden und Abbrennen von Schilfflächen nur in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. März gestattet, in gewissen für die Vogelbrut besonders wichtigen Teilen gänzlich verboten, das Betreten und Befahren der Schilfflächen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege und Kanäle in der Zeit vom 16. März bis 15. Juli ist außer den öffentlichen Wachen nur gegen Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (nach Anhörung der Landesfachstelle für Naturschutz) gestattet. Die Gemeinden sind verpflichtet, dieses Verbot durch Tafeln ersichtlich zu machen. Motorboote und Flugzeuge dürfen sich nur bis zu 300 m den Schilfrändern bzw. der Schilffläche nähern, es sei denn, daß die Aus- oder Zufahrt es anders erfordert.

4. „Oberer“ und „Unterer Stinker See“ und die sogenannte „Einfisch-Lacke“ in der Gemeinde Illmitz am Neusiedlersee. Die durch die „Österreichische Gesellschaft für Naturschutz“ in diesem Jahre erfolgte Pachtung dieser Gebiete bezweckt den Schutz der sehr interessanten Salzbodenflora dieser Gegend und der bedeutungsvollen, an den Natron- und Glaubersalzgehalt der Wässer und Böden angepaßten Tierwelt.

5. Drei Gebiete an der „Langen Lacke“ und die „Wörthelacke“ bei Apetlon am Neusiedlersee. Die beiden, gleichfalls durch die „Österreichische Gesellschaft für Naturschutz“ gepachteten Gebietsgruppen dienen der Erhaltung der Vogelbrutstätten im sogenannten Seewinkel, besonders des Säbelschnäblers (*Recurvirostra avocetta*)

und des Seeregenpfeifers (*Charadrius alexandrinus*) und dem Schutz einer sehr kennzeichnenden Salzflora mit besonders schönen Beständen des Kampherkrautes (*Camphorosma ovata*).

Die gesetzliche Bannlegung der unter 4) und 5) genannten Gebiete steht unmittelbar bevor.

Kärnten:

1. Das Eigentum des „D. u. Ö. Alpenvereins“ (Pasterze und Gamsgrube am Großglockner) im Umfange von 3698 ha. Im Gebiete ist die gesamte Tier- und Pflanzenwelt ausnahmslos dauernd geschützt, mithin auch die Ausübung der Jagd verboten. Die Anbringung von Ankündigungen sowie alle störenden Eingriffe, außer solchen für wissenschaftliche Zwecke, sind untersagt. Wegbezeichnungen sind nur soweit gestattet, als sie aus Sicherheitsgründen nötig sind. Vorhaben, die einer behördlichen Genehmigung bedürfen, können nur nach Anhörung der Kärntner Landesfachstelle für Naturschutz, die unter Beischluß der Projektpläne zum Ortsaugenschein einzuladen ist, bewilligt werden.

Niederösterreich:

1. Die sogenannte „Remise“ bei Weikendorf (B. H. Gänserndorf), Eigentum des Stiftes Melk, mit interessanten Pflanzenbeständen.

2. Der Hang des sogenannten „Mühlberges“ bei Goggendorf (B. H. Hollabrunn) im Eigentum der Gemeinde Goggendorf, eine Fläche mit seltenen pannonischen Pflanzen. Auf dem Hang hat jede Aufforstung zu unterbleiben. Für die unbedingte Schonung der Steppenflora ist zu sorgen.

3. Der „Teufelstein“ bei Perchtoldsdorf (B. H. Mödling). Standort seltener pannonischer Pflanzen. Betreten ist nur dem Eigentümer und Nutzungsberechtigten gestattet, Mähen, Holzentnahme, Sammeln von Pflanzen und Beeren und Weidenlassen von Haustieren jedermann verboten.

4. Drei „Ödlandfluren“ bei Goggendorf (B. H. Hollabrunn), Lassei (B. H. Gänserndorf) und Ottenthal (B. H. Mistelbach) mit sehr interessanten, zum Teil am einzigen niederösterreichischen Standort vorkommenden öftlichen Pflanzen sind durch Pachtung durch die „Zoologisch-botanische Gesellschaft“ in Wien geschützt.

Salzburg:

1. Pflanzenschonbezirk „Hinter-Stubach“ und „Ammertal“. Im Gebiete sind etliche Alpenpflanzenarten besonders eingeschont.

2. Pflanzenschongebiet „Göll“, „Hagen“ und „Hochköniggebirge“ mit einer noch größeren Zahl von eingeschonten Pflanzen.

3. Der geplante „Naturschutzpark“ in den Hohen Tauern Salz-

burgs (Gebiet des Stubachs, Felber, Ammertales und der Dorfer Öd) ist nur in den hochgelegenen Almen dadurch geschützt, daß der „Verein Naturschutzpark (e. V.) in Stuttgart“ diese Almen in sein Eigentum gebracht hat und sie als Naturschutzgebiete führt. Dagegen sind die weit interessanteren Waldgebiete, unter denen sich der sogenannte „Wiegenwald“, ein uralter geschlossener Zirbenbestand, befindet, im Eigentum der „Österreichischen Bundesforste“. Es ist bisher nicht gelungen, eine gesetzliche Banngebietserklärung, die nach dem Salzburger Naturschutzgesetz ohneweiters möglich wäre, durchzusetzen.

Das Gebiet ist landschaftlich sehr schön, insbesondere durch seine Seen, Wasserfälle und zahlreichen Bäche sehr belebt und erfreut sich eines guten Wildstandes an Hochwild, Gemsen, Rehwild, Murmeltieren u. v. a.

Bedauerlich ist, daß vor Jahren im Randbereiche die Stubache in einem Kraftwerke, dem Stubachtalwerk, ausgenützt und dadurch der Charakter des geplanten Naturschutzparkes in diesem Teil ungünstig beeinflusst wurde.

Tirol:

1. „Karwendelgebirge“ nächst Innsbruck (anschließend an das bayrische Schutzgebiet). Die Grenzen schließen in sich die Höhen Brunnstein, Bettelkar Spitze, Gamskar Spitze, Mittagsspitze, Zunderkopf, Bettelwurf, Hochmahdkopf, Solstein, Reitherspitze, Seefelderspitze. Die Beschränkungen zur Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei beziehen sich auf die tunlichste Hintanhaltung der Veräußerung von Staatsgut, die Erhaltung der Fauna, auch des Raubwildes, die Berücksichtigung der Natur und des Almbetriebes bei Erbauung von neuen Bergwirthshäusern und Unterkunftshäusern, das Verbot des Pflückens, Abreißens und Schneidens neben dem Ausgraben aller nach dem Alpenpflanzenschutzgesetz geschützten Pflanzen, die möglichste Erhaltung der Ursprünglichkeit des Gebietes, insbesondere bei baulichen Unternehmungen (Straßen-, Hochbauten- und Wasserkraftanlagen), das Verbot der Anbringung von Reklamen und den besonderen Schutz der Eiben, Zirben und Stechpalmen.

2. Gebiet der „Kranebitter Klamm“ und des „Hechenberges“, die Schlucht zwischen dem Lossteinmassiv und dem Hechenberg, sowie die Steilhänge des Hechenberges gegen das Innthal. Im Gebiet sind scharfe Pflanzenschonbestimmungen, ferner Verbote gegen Schreien, Lärmen und Steinablassen, Feuer anzumachen und Rauchen in Kraft; die Jagd ist beschränkt, Vogelfanglizenzen dürfen nicht ausgegeben werden.

„Rosengartengebiet“ (Gemeinden Patsch, Igls, Ellbögen). Ausgenommen von der Bannlegung sind die bereits eingezäunten

Gärten und Rasenflächen für das Golfspiel. Angeordnet ist möglichst ursprüngliche Belassung, verboten die Entfernung von Bäumen, Sträuchern, Unterwuchs und dergleichen (außerhalb der regelmäßigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung). Ferner sind scharfe Verfügungen gegen den Vogelfang und das Zerstören der Brutgelegenheiten der Vögel, gegen das Lagern im Freien, das Anzünden von Feuern, Wegwerfen von Abfällen aller Art, Sammeln von Beeren, Taren, Ästen, Laubwerk, Blumen und Blüten aller Art getroffen; das Ausgraben von Pflanzen und Abirren von den öffentlichen Wegen ist verboten, ebenso Lärmen und Schreien. Die Anlage von Spiel- und Sportplätzen ist nur mit Zustimmung der Landesfachstelle für Naturschutz zulässig.

Gesetlich erklärte Wildreservate oder Wildgehege gibt es in Österreich nicht. Hingegen wird eine Reihe von größeren Jagdgebieten von den Eigentümern außerordentlich pfleglich vom Gesichtspunkt der Wildhege aus, behandelt. Es ist unmöglich, alle diese gutgehegten Reviere aufzuzählen. Am meisten gilt dies von den ehemals kaiserlichen, nunmehr dem Kriegsgeschädigtenfond gehörigen Gebieten „Lainzer Tiergarten“ (mit Hochwild, Damwild, Mufflons, Schwarzwild und Rehwild), „Untere Lobau“ (mit Hochwild, Rehwild, amerikan. Bronzeputern, Fasanen, zahlreichem Wasserwild und verschiedenen selteneren Großraubvögeln wie Seeadler, Fischadler, Milan usw.) und „Orth, Eckartsau, Wiggelsdorf“ (mit dem gleichen Wildbestand wie die „Untere Lobau“).

Solcher Pflege erfreuen sich etliche in hocharistokratischem Besitz befindliche Reviere, wie die des Grafen Carl Abensperg und Traun in Stopfenreuth und Petronell, die wie die vorgenannten Reviere des Kriegsgeschädigtenfonds an der Donau abwärts von Wien gelegen sind, des Grafen Rudolf Abensperg und Traun in Volkersdorf in Niederösterreich (mit schönem Hochwild- und Rehwildbestand), die der Grafen Hardegg in Stetteldorf-Schmieda und des Prinzen Ratibor in Grafenegg. Die beiden letztgenannten Reviere liegen an der Donau aufwärts, von Wien bis über Tulln hinaus.

Im alpinen Gebiet wären besonders die zahlreichen Reviere der österreichischen Bundesforste zu erwähnen.

Überdies bestehen in Marchegg (B. H. Gänserndorf, Niederösterreich) im Parke des Fürsten Pálffy, noch vier gesetzlich erklärte Naturdenkmale, die infolge der Tatsache, daß es ganze Grundstücke sind, den Charakter von Naturschutzgebieten tragen. Sie sind durch ein gehäuftes Vorkommen uralter Bäume, vornehmlich Eichen, aber auch Pappeln gekennzeichnet, auf denen sich unter anderem etwa 30 Baumhorste von Störchen befinden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1936

Band/Volume: [1936_7-8](#)

Autor(en)/Author(s): Schlesinger Günther

Artikel/Article: [Naturschutzgebiete in Österreich 121-125](#)